



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Auslegung des § 169 Abs. 6 VVG
Verfahren zur Herabsetzung der Rückkaufswerte

Hinweis

Köln, den 25. November 2021

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft Aktuare, die im Bereich der Lebensversicherung tätig sind.²

Inhalt des Hinweises

Die nachfolgenden Ausführungen des Fachgrundsatzes befassen sich im Überblick mit der Auslegung des § 169 Abs. 6 VVG und den entsprechenden Kriterien und Möglichkeiten für eine Reduktion der garantierten Rückkaufswerte. Dieser Überblick dient der ersten Orientierung und ersetzt nicht die Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgrundsatzes.

Verabschiedung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 25.11.2021 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft. Er ersetzt den Hinweis mit Titel „Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Rückkaufswerte“ vom 23.06.2016.

¹ Der Vorstand dankt der AG „Rückkaufswerte“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Gliederung

0. Ausgangslage	4
0.1. Interpretation von § 169 Abs. 3, 5 und 7 VVG	4
0.2. Interpretation von § 169 Abs. 6 VVG	4
0.3. Anwendungsbereich.....	6
1. Verhalten im Vorfeld	6
2. Aufgreifkriterium	7
2.1. Schritt 1: Abgrenzung auf Verträge ab Januar 2008.....	9
a) Aktiva.....	10
b) Passivpuffer.....	10
2.2. Schritt 2: Bestimmung der Unterdeckung.....	10
2.3. Schritt 3: Überprüfung des Aufgreifkriteriums.....	10
3. Einzelvertragliche Aufteilung.....	11
3.1. Bezeichnungen	11
3.2. Folgerungen.....	12
3.3. Schlussbemerkungen.....	12
4. Anhang	13
4.1. Bestimmung von Faktor (g)	13

0. Ausgangslage

0.1. Interpretation von § 169 Abs. 3, 5 und 7 VVG

§ 169 Abs. 3 VVG ist dahingehend zu interpretieren, dass der Rückkaufswert durch seine Definition als das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation ermittelte Deckungskapital ein schon bei Vertragsabschluss für jeden Zeitpunkt der gesamten Vertragslaufzeit jeweils feststehender Wert ist. Voraussetzung hierfür ist die Existenz der genannten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Bei den in diesem Bericht betrachteten klassischen kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen ist diese Voraussetzung erfüllt.

Nach § 169 Abs. 5 VVG kann das Deckungskapital zur Bestimmung des Rückkaufswertes um einen angemessenen Stornoabschlag vermindert werden. Dieser Stornoabschlag ist aber von vornherein zu beziffern, eine Festlegung anhand von Formeln, die sich etwa am aktuellen Marktumfeld orientieren, ist nicht möglich. Denkbar wäre höchstens eine Steuerung über Tabellen, ein solches Vorgehen wäre allerdings schwer praktikabel.

Gemäß § 169 Abs. 7 VVG ist bei einer Kündigung auch der für diesen Fall vorgesehene Schlussüberschussanteil als Teil des Rückkaufswertes zu zahlen. Die Höhe des Schlussüberschussanteils kann der Versicherer weitgehend nach am Auszahlungstermin aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmen (deklarieren) und es herrscht weitgehende Freiheit bei der Ausgestaltung des resultierenden Anspruchs, sowohl bei Vertragsende oder Eintritt des Versicherungsfalls, insbesondere aber auch für den Fall der Kündigung. Der im Rückkaufsfall zu zahlende Betrag aus der Schlussüberschussbeteiligung bestimmt sich nicht nach den Grundsätzen des § 169 Abs. 3 VVG. Mit der Schlussüberschussbeteiligung kann der Versicherer daher im Vertragsverlauf im entsprechenden Umfang auf Änderungen der Marktverhältnisse reagieren. Für größere und vor allem kurzfristige Änderungen der Vermögenslage des Versicherers ist die Anpassung des Schlussüberschussanteils nicht ausreichend. Die Erbringung des nach § 169 Abs. 3 VVG zu berechnenden Rückkaufswertes kann damit in bestimmten Situationen die Leistungsfähigkeit des Versicherers übersteigen.

0.2. Interpretation von § 169 Abs. 6 VVG

Gesetzestext § 169 Abs. 6 VVG: „Der Versicherer kann den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.“

Daher ist bereits dem Wortlaut der Regelung nach eine Herabsetzung der Rückkaufswerte unter gewissen Voraussetzungen zulässig. In der Gesetzesbegründung wird hierzu wie folgt weiter ausgeführt:

„Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Neuregelung in Zukunft bei einem Versicherer wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen kann. So könnte ein Versicherer von einer Welle von Kündigungen weit über die nach seinen bisherigen Erfahrungen zu erwartende Quote hinaus überrascht werden. Dann würde ihn die Belastung durch die Regelung zu Gunsten der kündigenden Versicherungsnehmer in besonderer Weise treffen. Er könnte gezwungen sein, Vermögenswerte zu Unzeit, d. h. in einer ungünstigen Marktlage unter Verlusten zu veräußern. In einem anderen Fall könnte die Neuregelung die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Versicherers über eine kritische Grenze hinaus vergrößern, wenn seine Vermögenswerte bei marktgerechter Bewertung die Verbindlichkeiten nicht mehr decken. In diesem Fall würde die Auszahlung des Deckungskapitals, das wirtschaftlich schon nicht mehr voll vorhanden ist, die kündigenden Versicherungsnehmer im Verhältnis zu den bleibenden begünstigen; letztere haben nur die Chance einer späteren Erholung der Vermögenswerte, behalten aber das Risiko einer Minderung ihrer Versicherungsansprüche bei tatsächlicher oder drohender Insolvenz.“

Die Begründung nennt also zwei Fälle, in denen eine Absenkung in Betracht kommen könnte: 1. Eine (unerwartete) Kündigungswelle. 2. Das Vorliegen von stillen Lasten. Außerdem geht klar hervor, dass die Belange der im Bestand verbleibenden Versicherungsnehmer gewahrt bleiben müssen. Insgesamt sind die Interessen der verbleibenden und der kündigenden VN auszutarieren.

Die Begründung sagt weiter: *„Die Belange der Versicherungsnehmer sind im Sinn des VAG, das auf die Belange der Versicherten abstellt, zu beurteilen (vgl. Begründung zu § 164 Abs. 1 Satz 2 VVG).“* Demnach ist der unbestimmte Rechtsbegriff "Belange der VN" wie im VAG auszulegen. Die „Belange der VN“ werden im VAG allerdings nicht abschließend beschrieben. Vielmehr handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung im konkreten Kontext der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Beispielhaft zu nennen sind etwa die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge, eine Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eine angemessene Überschussbeteiligung.

Die Gesetzesbegründung zu § 169 Abs. 6 VVG spricht von einer Befugnis, die nur unter „eng begrenzten Voraussetzungen“ und für „Ausnahmefälle“ gewährt werde. In dieselbe Richtung weist die Einschätzung des Gesetzgebers, ein Versicherer werde eine Absenkung des Rückkaufswertes „nur bei drohender Insolvenzgefahr“ in Betracht ziehen - „Im Wesentlichen geht es um den Fall, dass die dauernde Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern gefährdet wäre“. Dennoch sind auch andere Fälle nicht ausgeschlossen, denn die drohende Insolvenzgefahr ist Voraussetzung für die Eingriffsbefugnis der Aufsichtsbehörde nach § 314 VAG n.F. (§ 89 VAG a.F.). § 169 Abs. 6 VVG muss seinem Zweck nach aber schon vor den Maßnahmen nach § 314 VAG n.F. (§ 89 VAG a.F.) greifen. Dies deckt sich mit der Intention der Expertenkommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in ihrem Abschlussbericht vom 19. April 2004, auf den der Gesetzgeber in der Begründung zu § 169 Abs. 6 VVG auch zurückgreift. Der Gesetzesentwurf der Kommission enthielt noch keine dem § 169 Abs. 6 VVG

entsprechende Vorschrift. Stattdessen schlug die Kommission noch eine – von ihr nicht ausformulierte – aufsichtsrechtliche Sonderregelung vor (Abschlussbericht der Kommission S. 114 f.). Hierbei wird von der Kommission zu § 314 Abs. 2 VAG n.F. (§ 89 Abs. 2 VAG a.F.) ausgeführt, diese Vorschrift setze zu spät ein.

Im Gegensatz zu den Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Verträge gemäß § 163 VVG (Prämien- und Leistungsänderung) verzichtet der Gesetzgeber auf eine externe Vorab-Kontrolle durch einen Treuhänder oder die Aufsicht. Die Gesetzesbegründung weist zu Recht auf die negative Öffentlichkeitswirkung einer solchen Maßnahme hin: *„Zudem erscheint die Befürchtung, dass ein einseitiges Leistungskürzungsrecht des Versicherers zu Ungunsten der Versicherungsnehmer missbraucht werden könnte, nicht begründet. Das öffentliche Eingeständnis eines Versicherers, nur durch Herabsetzung der Rückkaufswerte seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, würde dessen wirtschaftliche Situation erheblich verschlechtern“*.

0.3. Anwendungsbereich

§ 169 VVG ist eine der wenigen Regelungen des VVG, die nicht bestandswirksam eingeführt wurden. Die Regelung gilt nur für Verträge mit Vertragsabschluss ab 1.1.2008. Für die deregulierten Verträge mit Vertragsabschluss vor 2008 gilt weiterhin die Zeitwertregelung gemäß § 176 VVG a. F. Die vertraglich vereinbarten Regelungen für den Rückkaufsfall gelten unverändert. Für den Altbestand gilt weiterhin die im Geschäftsplan festgelegte Regelung.

1. Verhalten im Vorfeld

Anders als es etwa § 163 Abs. 1 VVG für eine Prämien- oder Leistungsänderung voraussetzt, wird in § 169 Abs. 6 VVG keine „Unvorhersehbarkeit“ verlangt. § 169 Abs. 6 VVG schützt in erster Linie die im Bestand bleibenden Versicherungsnehmer. Die Erreichung dieses Schutzzwecks kann nicht von einem fehlerfreien Verhalten des – nur mittelbar geschützten – Versicherers abhängen. Vielmehr ist es folgerichtig, dass auch ein Versicherer, der z. B. durch eine Fehlkalkulation und damit nicht völlig unverschuldet in eine finanzielle Schieflage geraten ist, die garantierten Rückkaufswerte kürzen kann, wenn und soweit dies erforderlich ist. Für diese Interpretation spricht ein Blick auf § 140 VAG n.F. (entspricht § 56b VAG a.F.), der einen ähnlichen Regelungshintergrund hat (vgl. dazu Abschlussbericht der Expertenkommission zur VVG-Reform S. 115). Nach § 140 Abs. 1 S. 2 VAG n.F. (§ 56b Abs. 1 S. 2 VAG a.F.) ist der Lebensversicherer in Ausnahmefällen berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die RfB im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Worauf dieser Notstand beruht ist hierfür unerheblich. Der Zugriff auf die RfB ist also auch dann zulässig, wenn die wirtschaftliche Schieflage des Versicherers fahrlässig herbeigeführt wurde.

Es ist auch nicht nötig, dass die gesamte Lebensversicherungswirtschaft betroffen ist – die Begründung für eine Absenkung kann auf unternehmensindividuelle Sachverhalte beschränkt bleiben.

Der Gesetzestext verlangt, dass die Maßnahme erforderlich sein muss, um überhaupt eine Gefährdung auszuschließen. Die Maßnahme muss also geeignet sein und es dürfen keine schonenderen und zugleich auch anwendbaren Alternativen zur Verfügung stehen - z.B. § 163 VVG.

Ob die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Rückkaufswerts nach § 169 Abs. 6 VVG vorliegen, unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung. Versicherer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten die auslösenden Umstände daher sorgfältig und überzeugend dokumentieren. Die Dokumentation müsste vor allem zwei Zwecken gerecht werden; zum einen diene sie der Rechtfertigung der Maßnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde, zum andern der Schaffung von geeigneten Beweismitteln in eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden.

Falls die Voraussetzungen für eine Herabsetzung vorliegen, sollte ein konkreter Senkungstichtag festgelegt werden, um ein willkürfreies Vorgehen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist auf ausreichende Information der Versicherungsnehmer zu achten. Die bereits vor einer solchen Information zugegangenen Kündigungen, die sich auf einen Zeitpunkt nach dem Senkungstichtag beziehen, können grundsätzlich ebenfalls in das Senkungsverfahren einbezogen werden. In diesem Fall sollte allerdings beim Versicherungsnehmer rückgefragt werden, ob er die Kündigung angesichts einer Reduzierung des Rückkaufswertes aufrechterhält. Es ist aber auch möglich, die bereits zugegangenen Kündigungen von einer Senkung auszunehmen.

2. Aufgreifkriterium

Wie bereits dargestellt, werden in der Gesetzesbegründung zu § 169 Abs. 6 VVG im Zusammenhang mit einer möglichen Reduktion der garantierten Rückkaufswerte die folgenden Fälle genannt:

- Unerwartete Kündigungswelle
- Unterdeckung der Kapitalanlagen zu Marktwerten

Aus dem ersten Punkt lässt sich nur schwer ein operationalisierbares Aufgreifkriterium ableiten. Typisch ist ein panikartiges Verhalten („run on the bank“), das einem Unternehmen nicht genügend Reaktionszeit lässt. Im Zweifel wird man immer entweder zu früh oder zu spät reagieren. Im Folgenden soll daher nur der 2. Punkt näher betrachtet werden, da sich hier ein einfaches und transparentes Kriterium ableiten lässt:

Es ist herauszustellen, dass

- das Gesetz und die Gesetzesbegründung davon sprechen, dass ein Lebensversicherungsunternehmen die Rückkaufswerte kürzen **kann**, es aber **nicht muss**,
- eine Herabsetzung der Rückkaufswerte **für eine Dauer von bis zu einem Jahr** erfolgen kann und jede Fortsetzung neu mit der aktuell vorliegenden Situation begründet werden muss. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist davon auszugehen, dass die Einjahresfrist mit der Mitteilung der Herabsetzung des Rückkaufswerts gegenüber den Versicherungsnehmern beginnt.
- ein Lebensversicherer, der von der Herabsetzungsmöglichkeit Gebrauch machen will, im konkreten Fall eigenverantwortlich die Voraussetzungen für eine Herabsetzung einschließlich der Angemessenheit prüfen und insoweit eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen vornehmen muss.

Es ist nicht sachgerecht, bei einer Unterdeckung sofort eine solch weitgehende Maßnahme wie eine Rückkaufswertsenkung durchzuführen. Wie bereits erwähnt, geht der Gesetzgeber von einer „Ausnahmesituation“ aus. Eine Reaktion ist daher erst dann angezeigt, wenn die Unterdeckung ein bestimmtes, kritisches Maß erreicht hat. Das VU wird zunächst versuchen, die Unterdeckung durch vorhandene Puffer abzufedern. Zu nennen sind hier zum einen die Stornoabzüge. Zweiter wesentlicher Puffer sind die freie RfB und der SÜA-Fonds; im Marktdurchschnitt betragen diese rund 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber VN³.

Erst wenn die Unterdeckung noch höher als diese Puffer ist, kommt eine Herabsetzung der Rückkaufswerte in Betracht. Eine Unterdeckung im zweistelligen Prozentbereich ist dabei sicherlich ein sehr seltenes Ereignis („Ausnahmesituation“), aber auch nicht unmöglich. Wenn man von einer Duration von 5 bis 6 Jahren ausgeht, führt ein Zinsanstieg von 2% zu einem zweistelligen Wertverlust der festverzinslichen Wertpapiere. Bei längeren Durationen (wie wir sie heute in der Lebensversicherungsbranche sehen) ist der Wertverlust noch größer. Zuletzt lag 1981 die aktuelle Umlaufrendite mehr als 2% über dem 10-Jahresmittel der Umlaufrendite⁴.

Würde man selbst in dem Fall, dass der Marktwert der Kapitalanlagen trotz Stornoabzug und Einsatz der passivseitigen Puffer unterhalb der Summe der (ungekürzten) Rückkaufswerte läge, auf eine Senkung der Rückkaufswerte verzichten, bestünde die Gefahr, dass nicht mehr alle VN nach Ausübung ihres Kündigungsrechts gleichbehandelt würden. Insbesondere würde die vollständige Befriedigung der Ansprüche frühzeitig kündigender VN die Möglichkeit des VU, nachfolgend kündigenden VN ihre Rückkaufswerte zu zahlen, noch weiter einschränken. Hier verlangt die Wahrung der Belange der VN, dass alle Kündigenden so behandelt werden, wie sie behandelt würden, wenn alle VN gleichzeitig kündigen. Denn schon

³ Quelle: „BaFin-Jahresberichte-Statistik 2013.“

⁴ Das Zinsniveau lag damals insgesamt sehr viel höher. Die aktuelle Umlaufrendite bewegte sich in dem betreffenden Zeitraum zwischen 10,5% und 11,5%, das 10-Jahresmittel zwischen 8,25% und 8,4%.

dann besteht eine Gefährdung der Belange der VN, weil das Kündigungsrecht nicht mehr von allen VN mit denselben Rechtsfolgen ausgeübt werden könnte und dies in ursächlichem Zusammenhang mit der bei Nichtanwendung von § 169 Abs. 6 VVG erfolgenden Zahlung von Rückkaufswerten steht.

Würde das Unternehmen stattdessen nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ operieren, könnte eine Kündigungswelle provoziert werden, die die Schwierigkeiten des Unternehmens weiter erhöht. Irgendwann bliebe dem Unternehmen nichts weiter übrig als zu senken (spätestens dann, wenn alle Kapitalanlagen verkauft sind). Da die vorhandene Unterdeckung nun aber auf wesentlich weniger Verträge verteilt werden würde, müsste die Kürzung deutlich höher ausfallen. Hieraus ergeben sich entsprechend negative Folgewirkungen wie eine höhere Klagebereitschaft der Kunden und größere Rechtfertigungsprobleme auf Seiten des Unternehmens (Ungleichbehandlung der Kunden, Vorwurf einer zu späten Reaktion, Kriterium für Senkungszeitpunkt, ...).

Im Folgenden wird ein mögliches Kriterium definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Reduzierung des Rückkaufswertes im Sinne der gesetzlichen Regelung greifen könnte, und ein Verfahren zur Umsetzung beschrieben. Das Verfahren orientiert sich dabei an dem zwischen GDV und BaFin abgestimmten Verfahren zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gem. § 153 VVG. Natürlich sind auch andere Verfahren zulässig. Jedes Verfahren muss sich nicht zuletzt an dem unbestimmten Rechtsbegriff „angemessen“ des Gesetzes messen lassen. Wesentlich ist, dass der Begriff „angemessen“ im Hinblick auf das ganze betroffene Kollektiv zu beurteilen ist.

Das Aufgreifkriterium berücksichtigt die individuelle Ertrags- und Vermögenssituation des Versicherungsunternehmens. Es definiert die Voraussetzung und das Volumen für eine allgemeine Senkung von garantierten Rückkaufswerten. Der Verteilungsmechanismus für den einzelnen Vertrag wird in Abschnitt 3 dargestellt.

2.1. Schritt 1: Abgrenzung auf Verträge ab Januar 2008

Wie dargestellt ist § 169 Abs. 6 VVG nur für ab Januar 2008 abgeschlossene Verträge einschlägig. Insofern muss für die relevanten Größen eine Abgrenzung auf den entsprechenden Teilbestand stattfinden. Dies betrifft sowohl die Zuordnung der Aktiva als auch der Puffer (=nicht festgelegte RfB). Die von § 169 Abs. 6 VVG, gleich aus welchem Grund, nicht betroffenen Verträge dürfen durch Rückkäufe der Verträge im Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Regelung nicht schlechter gestellt werden als sie es ohne diese Kündigungen wären. Sonst wären deren Belange beeinträchtigt. Ein Rückgriff auf die Puffer der vor 2008 geschlossenen Verträge würde bedeuten, dass diese Verträge die „Besserstellung“ der ab 2008 geschlossenen Verträge durch die durch § 169 VVG induzierten höheren Garantien im Vertragsverlauf mitfinanzieren müssten. Insofern ist es nicht möglich, auf die Puffer der nicht betroffenen Bestände zuzugreifen. Umgekehrt muss die Herabsetzung für die Verträge ab 2008 so erfolgen, dass dadurch nicht die Belange der VN gefährdet werden, auf deren Verträge § 169 VVG keine Anwendung findet.

a) Aktiva

$$\text{Zeitwert (Aktiva)}_{\text{gar}} = \text{Zeitwert (Aktiva)}_{\text{ges}} * \text{Faktor (g)},$$

wobei Faktor (g) analog zum erwähnten BWR-Beteiligungsverfahren aus dem Verhältnis der zurechenbaren Passivposten aus den von § 169 VVG betroffenen Verträgen im Vergleich zu den gesamten Passivposten bestimmt wird. Hierbei sind nur die ab Januar 2008 geschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Im Anhang wird die Bestimmung des Faktors detailliert beschrieben.

Der Index „gar“ bezeichnet dabei die ab Januar 2008 geschlossenen Verträge, die garantierte Rückkaufswerte gemäß § 169 Abs. 3 VVG vorsehen, der Index „ges“ bezeichnet den Gesamtbestand.

b) Passivpuffer

Als Passivpuffer wird die in einem solchen Szenario verfügbare (nicht festgelegte) RfB betrachtet. Man erhält dann

$$\text{RfB (verfügbar)}_{\text{gar}} = \text{RfB (verfügbar)}_{\text{ges}} * \text{Faktor (g)},$$

wobei

$$\text{RfB (verfügbar)}_{\text{ges}} = \text{nicht festgelegter Teil der RfB.}$$

2.2. Schritt 2: Bestimmung der Unterdeckung

Die vollständige Unterdeckung ergibt sich wie folgt:

$$\text{Unterdeckung}^{(1)}_{\text{gar}} = \text{Max} (0; \text{Summe der garantierten Rückkaufswerte zum Berechnungszeitpunkt} - \text{Zeitwert (Aktiva)}_{\text{gar}}).$$

Die garantierten Rückkaufswerte zum Berechnungszeitpunkt umfassen auch bereits gutgeschriebene laufende Überschussanteile sowie für den Rückkauf deklarierte Schlussüberschussanteile, die nicht mehr kurzfristig gesenkt werden können. Stornoabzüge werden berücksichtigt. Die Summe erstreckt sich auf alle Verträge, bei denen Rückkaufswerte gemäß § 169 Abs. 3 VVG gewährt werden.

Danach werden die abgegrenzten Passivpuffer berücksichtigt:

$$\text{Unterdeckung}^{(2)}_{\text{gar}} = \text{Max} (0; \text{Unterdeckung}^{(1)}_{\text{gar}} - \text{RfB (verfügbar)}_{\text{gar}}).$$

2.3. Schritt 3: Überprüfung des Aufgreifkriteriums

Kriterium für Reduzierung der Rückkaufswerte:

Falls $\text{Unterdeckung}^{(2)}_{\text{gar}} > 0$ können die nach § 169 Abs. 3 VVG bestimmten Teile des Rückkaufswertes anteilig reduziert werden.

Dieses Kriterium sollte mindestens jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses überprüft werden. Beschließt ein Lebensversicherungsunternehmen auf Grund der Erfüllung des Kriteriums die garantierten Rückkaufswerte zu reduzieren, so gilt

diese Reduzierung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahme bis zur nächsten turnusmäßigen Überprüfung des Kriteriums, aber für höchstens ein Jahr. Allerdings ist eine regelmäßige unterjährige Überprüfung des Kriteriums, vor allem nach Kapitalmarktschocks (wie Einbrüchen von Aktienkursen oder stark angestiegenen Zinsen) dringend angeraten. Da das Verfahren an die Bewertungsreservenbeteiligung angelehnt ist, empfehlen sich identische Überprüfungsabstände, bspw. monatlich.

3. Einzelvertragliche Aufteilung

Im Folgenden wird ein möglicher Verteilungsmechanismus beschrieben, nach dem die einzelvertraglichen Abschläge im Rückkaufsfall berechnet werden. Voraussetzung ist hierbei, dass das Aufgreifkriterium erfüllt ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Unterdeckung für die Verträge ab Januar 2008 nach einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren bereits berechnet wurde (vgl. Abschnitt 2).

Auch für den Verteilungsmechanismus gelten die Ansprüche bezüglich Transparenz und Nachvollziehbarkeit gleichermaßen. Folgende weitere konkrete Vorgaben können – neben anderen – als sinnvoll gelten:

- Stetiger Übergang des Abschlags auf Null bis zum vereinbarten Ablauftermin
- Keine Reduzierung zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns und stetiger Übergang bei Rückkauf in den ersten Vertragsjahren
- Verteilung des Gesamtbetrags der Unterdeckung auf die Verträge ab Januar 2008

Das Verfahren orientiert sich am Verteilungsmechanismus für die (positiven) Bewertungsreserven auf die einzelnen anspruchsberechtigten Verträge gemäß GDV-Verfahren. Durch einen zusätzlichen Faktor f wird sichergestellt, dass in einem Übergangszeitraum vor dem vereinbarten Vertragsende der auf den Einzelvertrag entfallende Anteil stetig auf den Wert Null sinkt.

Das Verteilungsverfahren für BWR gemäß GDV-Verfahren erfüllt bereits die an zweiter und dritter Stelle genannte Anforderung: Bei Vertragsbeginn ist der Vertragsanteil Null und steigt dann auf Basis „Summe der Kapitalien ab Versicherungsbeginn“ stetig an.

3.1. Bezeichnungen

u: Länge des Übergangszeitraums vor vereinbartem Vertragsende

Die Arbeitsgruppe hält Zeiträume von mindestens 3 Jahren für zweckmäßig, allerdings steigt die Belastung für Verträge in der „Mitte“ der Laufzeit wesentlich bei

Verlängerung des Zeitraumes. Dies macht eine Einzelfallabwägung notwendig. Natürlich sind auch andere (also nicht-lineare) Verfahren für einen stetigen Übergang nicht ausgeschlossen.

$f(k)$: Faktor für den stetigen Übergang am Ende der Aufschubdauer:

$$f(k) = \min \{1, (n-k)/u\}$$

$S(V, k)$: Bezugsgröße des Einzelvertrags V mit abgelaufener Dauer k

$VA(V, k)$: einzelvertraglicher Anteil an der Gesamtunterdeckung (Vertragsanteil)

G bzw. Unterdeckung ⁽²⁾ $_{gar}$: Gesamtbetrag der Unterdeckung für die Neuverträge (vgl. Abschnitt 2).

3.2. Folgerungen

1. Einzelvertragliche Bezugsgröße

$S(V, k) = f(k) \times$ Summe der Kapitalien des Vertrags von Versicherungsbeginn bis zum Stichtag (= abgelaufene Dauer k)

2. Vertragsanteil

$VA(V, k) = S(V, k) /$ Summe aller $S(V, k)$ der Neuverträge

3. Unterdeckung des Einzelvertrags

$U(V, k) = G \times VA(V, k)$ (also Gesamtunterdeckung mal Vertragsanteil)

3.3. Schlussbemerkungen

- Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass eine AVB-Vereinbarung des detaillierten Verfahrens nicht notwendig und auch nicht sinnvoll ist. Eine nur für Ausnahmefälle gedachte gesetzliche Regelung entzieht sich von vornherein einer genaueren Ausgestaltung in den AVB. Von daher genügt die Wiedergabe des Gesetzestextes. In den GDV-Musterbedingungen wird auf die Möglichkeit der Herabsetzung des Rückkaufswerts gem. § 169 Abs. 6 VVG hingewiesen. Dies sollte ausreichend sein, da die konkrete Anwendung der Regelung häufig zu einer gerichtlichen Überprüfung führen wird. Die Ausgestaltung des Verfahrens muss unter Einhaltung der Prinzipien der individuellen Situation bei Anwendung angemessen erfolgen.
- Im Rahmen des § 176 VVG-Alt („Zeitwert“) ist es durch die Flexibilität der Zeitwertbestimmung „leichter“ möglich, auf Sachverhalte zu reagieren, als bei der Anwendung von § 169 Abs. 6 VVG. Daher stellt sich nur dann die Frage einer Übertragung des Verfahrens auf deregulierte Altverträge, wenn ein Unternehmen die Zeitwertregelung nicht genutzt hat.

4. Anhang

4.1. Bestimmung von Faktor (g)

Der Faktor bestimmt sich als Verhältnis der Summe von einzelnen, auf die Neuverträge abgegrenzten Passivposten zur „relevanten Bilanzsumme“.

Bei der „relevanten Bilanzsumme“ als Nenner werden von der gesamten Bilanzsumme die Deckungsrückstellung für das FLV-Geschäft abgezogen, da der Abzug beim Rückkaufswert nur Versicherungen mit garantierten Rückkaufswerten betrifft, sowie der nicht festgelegte Teil der RfB, da dieser nachträglich pauschal aufgeteilt wird.

Im Zähler stehen die Bilanzpositionen, die dem Kundenvermögen zugeordnet werden, soweit es auf Versicherungen mit garantierten Rückkaufswerten entfällt. Ausgeschlossen werden die Positionen, die auch bei der „relevanten Bilanzsumme“ ausgeschlossen werden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Bilanz-Passivseite gekennzeichnet als „gV“ für Verträge, die garantierte Rückkaufswerte gemäß § 169 Abs. 3 VVG vorsehen, „ngV“ für die restlichen Verträge, „kein Kundenvermögen“ für nicht den VN zuzuordnende Positionen und „nicht relevant“, wenn ein Abzug sowohl im Zähler als auch im Nenner erfolgt.

Bilanzposten	Zuordnung
Eigenkapital abzüglich noch nicht eingezahlter Anteile	kein Kundenvermögen
Genussrechtskapital	kein Kundenvermögen
Nachrangige Verbindlichkeiten	kein Kundenvermögen
Versicherungstechnische Rückstellungen	
- Beitragsüberträge (brutto)	Bruttowert wird einzelvertraglich (gV/ngV) aufgeteilt
- Deckungsrückstellung (brutto) abzüglich Forderungen gegenüber VN (noch nicht fällige Ansprüche)	Bruttowert wird einzelvertraglich (gV/ngV) aufgeteilt; kollektiv finanzierte Rentenzusatzreserve und kollektiv finanzierte Zinszusatzreserve sind keine zuordenbare Kundenvermögen; Pauschalwertberichtigung wird nicht abgezogen
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (brutto)	kein Kundenvermögen

- RfB	festgelegte RfB: Wert wird einzelvertraglich aufgeteilt (gV/ngV); nicht festgelegte RfB: nicht relevant ⁵
Versicherungstechnische Rückstellungen, soweit das Anlagerisiko vom VN getragen wird.	nicht relevant
Andere Rückstellungen	
- für Pensionen	kein Kundenvermögen
- sonstige	kein Kundenvermögen
Andere Verbindlichkeiten	
- gegenüber Versicherungsnehmern	Wert wird einzelvertraglich (gV/ngV) aufgeteilt
- gegenüber Versicherungsvermittlern	kein Kundenvermögen
- gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen	kein Kundenvermögen
- Abrechnungsverbindlichkeiten abzgl. A-Forderungen aus dem RV-Geschäft	kein Kundenvermögen
- gegenüber Kreditinstituten	kein Kundenvermögen
- Sonstige Verbindlichkeiten	kein Kundenvermögen
Rechnungsabgrenzung	nicht relevant

⁵ Die nicht festgelegte RfB trägt nicht zur Bestimmung von Faktor (g) bei. Sie wird vielmehr gemäß Schritt 1, Punkt B gemäß Faktor (g) aufgeteilt.